

BETREFF: Grundstück Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen; Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone – Erlassung einer Verordnung

Verteiler: 3 Kundmachungstafeln (Lienz, Patriasdorf, Peggetz)
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG

gem. § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 26.06.2024 betreffend
die Ausweisung einer gebührenpflichtigen Parkzone 6
im Bereich des Grundstückes Gp. 550 GB 85020 Lienz – Parkplatz Sportanlagen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 26.06.2024 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der nachstehend angeführten Zone eine Parkabgabe:

Zone 6: *öffentlicher Parkplatz auf Gp. 550 KG Lienz*

Die Zone 6 umfasst die in beiliegendem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des Stadtbauamtes vom 27.11.2023, Zl. 159/6-2023, blau schraffierte und durch rote Umrandung zu einer geschlossenen Zone zusammengefasste Parkfläche.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht besteht von Montag – Sonntag (täglich) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

für die ersten 30 Minuten Parkdauer	€ 0,60
für je weitere 5 Minuten (bis zum Erreichen einer Parkdauer von 180 Minuten)	€ 0,10
für ein 24-Stunden-Parkticket	€ 4,80

Die Abgabe kann auch durch Erwerb

einer Wochenkarte (7 Tage) zum Preis von	€ 24,00
einer Monatskarte zum Preis von	€ 60,00
einer Halbjahreskarte zum Preis von	€ 180,00
einer Ganzjahreskarte zum Preis von	€ 280,00

entrichtet werden.

§ 4 Abgabentrachtung, Kontrolleinrichtung

- 1) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist wie folgt zu entrichten:
 - a. Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten.
 - b. Durch Kauf von Parkwertscheinen à € 0,60 mit einer Gültigkeit für jeweils 30 Minuten und dem nachfolgenden Entwerten des Parkwertscheines mittels Angabe von Jahr, Monat, Tag, Uhrzeit (Ankunftszeit).
 - c. Durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines für die Dauer des Parkvorganges über ein von der Stadtgemeinde Lienz zur Verfügung gestelltes Handyparksystem (Handyapp).
- 2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Stadtgemeinde Lienz im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein hat ein Format von 11,5 mal 6 Zentimeter, Farbe weiß, und enthält das Lienzer Stadtwappen, das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit. Der Parkschein kann um einen zusätzlichen Kontrollabschnitt zur Information des Fahrzeuglenkers ergänzt werden. Die Rückseite des Parkscheines und des Kontrollabschnittes kann mit einem Werbeaufdruck versehen werden.
- 3) Der Parkwertschein im Sinne des Abs. 1 lit.b hat ein Format von ca. 8,5 mal 13,5 Zentimeter und enthält die Aufschrift „Parkwertschein Stadtgemeinde Lienz“, die Jahres-, Monats-, Tages-, Stunden-, Minutenanzeigefelder, das Lienzer Stadtwappen und den Geldbetrag des Parkwertscheines (Kurzparkzonengebühr pro 30 Minuten € 0,60) € 0,60.
- 4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen. Bei Verwendung des Parkwertscheines sind diese ausgefüllt anzubringen.

- 5) Parkscheine und Parkwertscheine dürfen ausschließlich von der Stadtgemeinde Lienz oder in deren Auftrag hergestellt und vertrieben werden.
- 6) Der Nachweis eines aktivierten gültigen Parkvorganges wird im Handyparksystem (Handyapp) für den Nutzer und für die Stadtgemeinde Lienz zu Kontrollzwecken ersichtlich gemacht.

Kann der elektronische Parkschein nicht aktiviert werden bzw. funktioniert das Handyparksystem (Handyapp) aus welchen Gründen auch immer nicht, besteht die Verpflichtung, die Parkabgabe nach einer der weiteren Parkabgabebestimmungsmöglichkeiten nach § Abs. 1 lit a oder lit. b der gegenständlichen Verordnung zu entrichten.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b. den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c. sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtdirektor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 28.06.2024
bis einschließlich: 12.07.2024

abzunehmen am: 15.07.2024